

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH – Alta Karlsruher Str. 8 –
76227 Karlsruhe

Dr. Dieter Eitel
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
General-Sigel-Str. 12

74889 Sinsheim

BETRIEB

Comburgstr. 31/1
74177 Untergriesheim
Telefon 07136/964375
Telefax 07136/964376
e-mail: info@Reiserschnittgarten.de
Pflanzenpaß-Nr. DE-BW-1-133016

Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz			
Eing: 03. Sep. 2012			
53.01	53.02	53.03	53.04

Datum 31.08.2012

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.08.2012

Unser Zeichen

Bearbeitet von

Betreff: Befreiung von § 12 (2) 16 für das Gebiet „Hockenheimer Rheinbogen“

Sehr geehrter Herr Dr. Eitel,

in Ergänzung zu unserem bereits vorliegenden Antrag auf Erlaubnis gem.
Verordnung Landschaftsschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen, §12, Abs. 1, stellen
wir weiterhin den Antrag auf Befreiung von § 12 (2) 16 auf nachfolgenden
Flurstücksnummern für die erste geplante Fläche A Hofgewann:

- | | |
|--------|----------|
| - 6668 | - 6667/3 |
| - 6671 | - 6666 |
| - 6674 | - 6669 |
| - 6676 | - 6654 |
| - 6667 | - 6643 |

sowie für die zweite geplante Fläche B Waldwiese:

- | | |
|----------|--------|
| - 6647 | - 6094 |
| - 6652 | - 6093 |
| - 6654/1 | - 6095 |

Der Reiserschnittgarten stellt landes-, bundes- und sogar europaweit einen
Schwerpunkt für die Aufzucht leistungsfähiger und virusfreier Obstgehölze dar. Zur
Erfüllung dieser Aufgabe und zum Schutz der aufgepflanzten Mutterbäume muss die
Umgebung der Schnittgärten von Viruswirtspflanzen freigehalten werden.

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Alte Karlsruher Str. 8; 76227 Karlsruhe

Dies bedeutet, dass beispielsweise Hochstämme von Obstgehölzen ersetzt werden müssen. Damit das Landschaftsbild um den Insultheimer Hof in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, können für die zu entfernenden Hochstämme Zug um Zug Ersatzpflanzungen mit solchen Baumgattungen erfolgen, die nicht zu Wirtspflanzen von Feuerbrand, Obstvirosen und -phytoplasmosen zählen. Weiterhin bieten wir an, Hochstämme der zu entfernenden Arten für die Anlage einer Streuobstwiese auf einer noch zu bestimmenden Fläche des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Folgende Gehölze sind nach jetzigem Kenntnisstand betroffen:

Fläche A (Maximilianswiese, Hofgewann, Höllengewann, Bruchgewann ca. 250m Radius um den Standort inkl. Hausgärten, Pferdekoppeln und um Scheunen):

Apfel: 102

Birne: 86

Zwetsche: 93

Kirsche: 24

Fläche B (Waldwiese, Große Weide ca. 250m Radius um die zuge dachte Fläche aber ohne diese Aufforstung jenseits der Straße im Zaunstück))

Apfel: 37

Birne: 43

Zwetsche: 4

Kirsche: 16

Weißdorn: 5

Nach Auskunft des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg, Außenstelle Stuttgart, Herrn Dr. Schröder und Herr Petruschke, kommen folgende Gattungen als Ersatzpflanzen in Frage:

Gattung, deutscher Name	Botanischer Name	für Alleepflanzung geeignet
Ahorn	Acer	x (von Gattung abhängig)
Kastanie	Aesculus	x
Erle	Alnus	
Birke	Betula	x
Hainbuche	Carpinus	
Edelkastanie	Castanea	x
Buche	Fagus	
Esche	Fraxinus	x
Gleditschie	Gleditsia	x

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Alte Karlsruher Str. 8: 76227 Karlsruhe

Amberbaum	Liquidambar	
Platane	Platanus	x
Pappel	Populus	x (von Gattung abhängig)
Eiche	Quercus	x
Robinie	Robinia	
Weide	Salix	
Linde	Tilia	x
Ulme	Ulmus	x
Nadelgehölze, alle Gattungen		x (von Gattung abhängig)


Der Reiserschnittgarten leistet durch die Bereitstellung neuer Sorten und die Erhaltung alter Sorten mit landeskulturellem Wert einen großen Beitrag zum Thema Biodiversität und wäre beim Auftreten der unten genannten Erkrankungen, die zu einer Sperrung führen können, über Jahre hinaus nicht mehr in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen und damit die Existenz des heimischen Erwerbs- und Liebhaberobstbaus gefährdet.

Wir bitten Sie daher um wohlwollende Prüfung des Antrages. Gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung, gerne auch im Rahmen eines Vor-Ort-Termines. Der Vollständigkeit halber haben wir diesem Schreiben Auszüge aus den für die Anzucht der Reiser relevanten Verordnungen beigelegt.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Fey



Kopie nachrichtlich an

- RP Karlsruhe, Abt. 5;
- MLR, Ref. 24, Dr. K. Rühl

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Alte Karlsruher Str. 8; 76227 Karlsruhe

Nach § 6 Feuerbrand-Verordnung vom 20.12.1985 BGBl S. 2551,
zuletzt geändert durch Art. 3 §5 GV 13.12.2007

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde

1. hochanfällige und befallene Wirtspflanzen an ihrem Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe zu vernichten,
2. in einem abgegrenzten Gebiet in Beständen mit Wirtspflanzen den Feuerbrand zu bekämpfen,
3. in einem abgegrenzten Gebiet Grundstücke oder Anbauflächen von Wirtspflanzen freizumachen oder freizuhalten,
4. befallene, befallsverdächtige und befallsgefährdete Grundstücke im Umkreis bis zu 500 m von Baumschulbeständen, Vermehrungsanlagen oder Anbauflächen mit Kernobst von hochanfälligen Wirtspflanzen freizumachen und freizuhalten.

Dazu zählen:

Amelanchier Medik.	Felsenbirne
Chaenomeles Lindl.	Zier- oder Scheinquitte
Cotoneaster Ehrh.	Zwergmispel
Crataegus L.	Weiß- und Rotdorn
Cydonia Mill.	Quitte
Malus Mill.	Apfel
Pyracantha M. Roem.	Feuerdorn
Pyrus L.	Birne
Sorbus L.	Eberesche
Stranvaesia Lindl.	Stranvaesie;

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Alte Karlsruher Str. 8: 76227 Karlsruhe

Nach AGOZV:

"Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 16. März 2010 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist"

Unterabschnitt 2

Anerkanntes Anbaumaterial von Kern- und Steinobst

§ 6 Anerkanntes Anbaumaterial

(1) Anerkanntes Anbaumaterial zur Erzeugung von Kern- und Steinobst muß die Anforderungen an Standardmaterial nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 und nach dieser Vorschrift erfüllen.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Vorstufen-, Basismaterial oder Zertifiziertes Material anerkennen, wenn

1. es einer zugelassenen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte angehört,
2. die Behörde die Bestände mindestens einmal jährlich visuell auf den Befall mit in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen untersucht hat und
3. die Bestände zu solchen anderer Kern- und Steinobstbestände einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist.

Der Abstand nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei Basismaterial und Zertifiziertem Material zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial mindestens fünfzehn Meter. Die Umgebung dieser Bestände muß in einem Umkreis von zweihundertfünfzig Metern frei sein von Kirschenringfleckenviren, Scharkakrankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand.